



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Rechtsdienst AFU, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis

Adolf Wyss
Jurist
Tiefbauamt
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 30 75
adolf.wyss@sg.ch
www.umwelt.sg.ch

St.Gallen, 17. Oktober 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Schänis
Gesuch Nr. (Kanton)	24-5281
Teilstrassenplan	«Verbreiterung Güterteilstrasse Nr. 3.27» Gemeindestrasse dritter Klasse

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Verbreiterung Güterteilstrasse Nr. 3.27» (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Die beiliegende fischereirechtliche Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 8. Oktober 2024 bildet integrierender Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung.
3. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU001, Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen,
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.



Es sollen, wenn möglich, Schwammstadtelemente berücksichtigt werden (das Strassenoberflächenabwasser ist in erster Linie über die belebte Bodenschicht zu versickern). Um die Auswirkungen der Klimaerwärmung zu vermindern, ist es angezeigt, jetzt und künftig zu überlegen, wie mit Grün (Pflanzen) und Blau (Wasser) im Siedlungsraum umgegangen werden kann.

Gemäss der Karte Neophytenstandorte wächst in der Nähe Einjähriges Berufkraut. Allenfalls im Projektperimeter aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen und gesetzeskonform zu entsorgen.

Der Strassenabschnitt wurde zur Eingrenzung teerhaltiger Beläge einer mineraltechnischen Zustandserfassung unterzogen. Da der bestehende Asphalt mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet ist, muss die Entsorgung des Altbelages nach der Abfallverordnung (VVEA) erfolgen. Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), Bodenmaterial und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

4. Die ebenfalls beiliegende wasserbaurechtliche Bewilligung der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie vom 8. Oktober 2024 bildet ebenfalls integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
5. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- (bestehend aus: Fr. 150.-- Gebühr für fischereirechtliche Bewilligung; Fr. 150.-- Gebühr für wasserbaurechtliche Bewilligung und Fr. 340.-- Gebühr für Genehmigung Teilstrassenplan) festgesetzt.

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Verbreiterung Güterteilstrasse Nr. 3.27», Situation 1:200, Plan Nr. 10502-314a, 3-fach
- wasserbaurechtliche Bewilligung der Abteilung Wasserbau vom 8. Oktober 2024
- fischereirechtliche Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 8. Oktober 2024

Kopie an:

- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie
 . Wasserbau



Politische Gemeinde Schänis

Erschliessung Güterteilstrasse

Teilstrassenplan 1:200

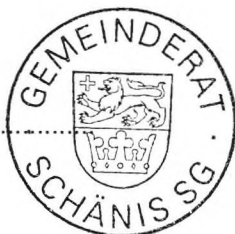
29. April 2024

Vom Gemeinderat Schänis erlassen am:

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeinderatsschreiber:

St. Pump



[Signature]

21. Mai 2024

Öffentliche Auflage von:

19. Juni 2024

bis:

Vom Tiefbauamt des
Kantons St. Gallen genehmigt am:

Der Kantonsingenieur:

17. Okt. 2024

M. Blum



Frei + Krauer AG | Ingenieurbüro für Wasserversorgung und Tiefbau | frei-krauer.ch
Mythenstrasse 17 | 8640 Rapperswil | T 055 220 00 90 | ib@frei-krauer.ch
Zweigbüro Uznach | Im Zübli 1h | 8730 Uznach

Format:
Kom.:

30 x 147
10502

Datum / Gez:
Geprüft:

10.09.2024 / NH
CR

Plan-Nr.:

10502-314a